

TOP 5.12. Lotsendienste in Geburts- und Kinderkliniken gesetzlich verankern Anlage 1: Darstellung des Regelungsvorschlags

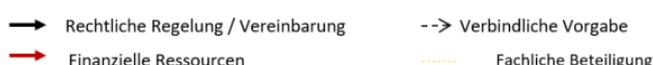
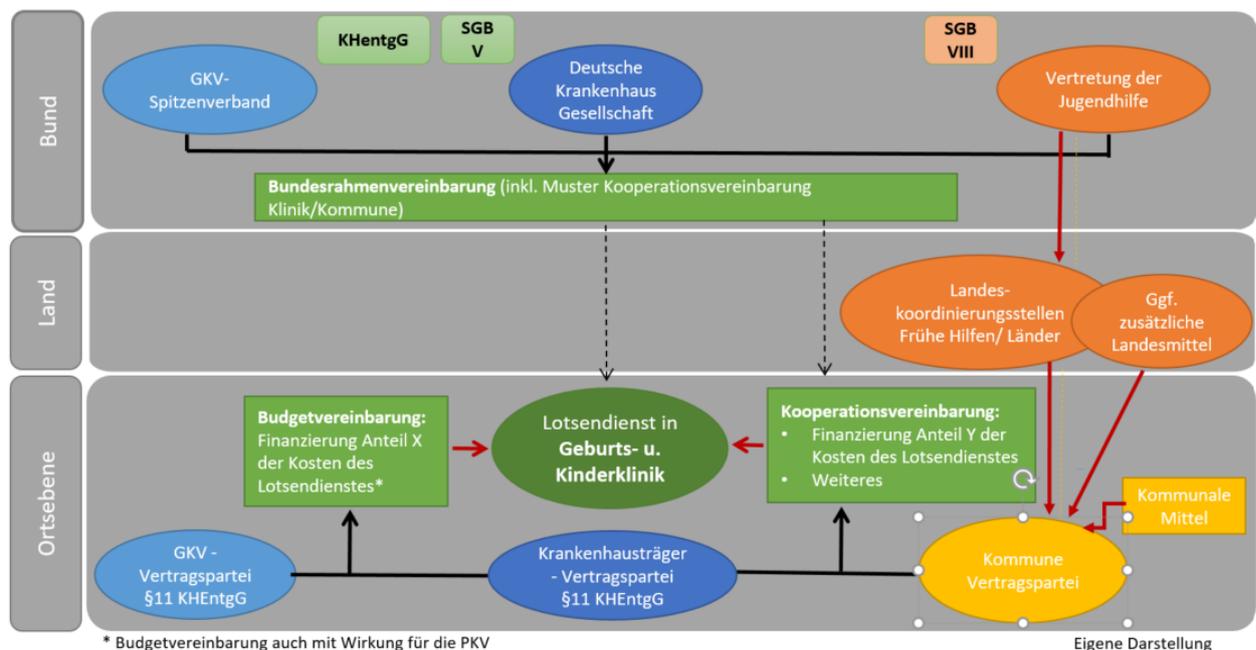
1. Definition des Lotsendienstes

Der Lotsendienst ist ein Angebot der Frühen Hilfen in einer Geburts- und/oder Kinderklinik, das darauf abzielt, bei Unterstützungsbedarfen frühzeitig zu beraten, eine gesunde Kindesentwicklung zu fördern und kindliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden. Es richtet sich an Schwangere, Gebärende und Familien, die bis Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes in der Klinik betreut werden. Durch ein strukturiertes Verfahren werden Familien systematisch angesprochen. Die für den Lotsendienst tätigen Fachkräfte bieten ihnen niedrigschwellig Information und Beratung an. Gemeinsam mit den Familien schätzen sie in einem vertiefenden freiwilligen Gespräch einen möglichen psychosozialen und gesundheitlichen Unterstützungsbedarf ein. Auf Wunsch der Eltern vermitteln und begleiten sie die Familien im Anschluss zu bedarfsgerechten Angeboten geeigneter Hilfesysteme.

Zur Qualifikation des Lotsen / der Lotsin

Die Lotsentätigkeit wird durch speziell geschulte Fachkräfte erfüllt, welche über eine medizinische, pflegerische, psychosoziale, pädagogische oder vergleichbare Grundqualifikation verfügen.

2. Erläuterungen zur Gesetzlichen Absicherung der Lotsendienste



- Lotsendienste in Geburts- und Kinderkliniken als Leistung an der Schnittstelle von SGB VIII und SGB V und ihre Finanzierung sollen in beiden Sozialgesetzbüchern verankert werden.
- Durch diese Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten für Kliniken mit geburtshilflicher und/oder pädiatrischer Abteilung und es wird auch keine Pflicht geschaffen, einen Lotsendienst einzurichten. Kliniken, die in Kooperation mit den Kommunen und Jugendhilfeträgern im Einzugsgebiet einen Lotsendienst einrichten möchten oder bereits einen Lotsendienst anbieten, erhalten eine verlässliche Möglichkeit, diesen zu refinanzieren.
- An der Refinanzierung sollen die gesetzliche und private Krankenversicherung ebenso beteiligt werden wie weitere Einrichtungen, insbesondere öffentliche Stellen der Jugendhilfe auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen.
- Lotsendienste an Geburts- und Kinderkliniken sollten bis zur Höhe der Kosten für 0,5 Vollzeitstellen einer Lotsin pro 1000 Geburten in einem Jahr in einem Krankenhaus refinanziert werden können. Zusätzlich zu diesen Personalkosten sollte pro Lotsenstelle auch ein pauschaler Betrag für die Qualifizierung des Lotsen / der Lotsin refinanziert werden. In Krankenhäusern mit weniger als 1000 Geburten im Jahr könnten die Personalstellen des Lotsendienstes entsprechend anteilig refinanziert werden.
- Der Kostenanteil der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sollte gesetzlich festgelegt werden. Sachgerecht erscheint ein Anteil in Höhe von 50 Prozent der standortindividuellen Gesamtkosten.
- Der andere hälftige Kostenanteil soll weiterhin von den Trägern der Jugendhilfe aus Fördermitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen, Landesmitteln oder aus kommunalen Mitteln zu finanzieren sein, sofern sich Kommune und Klinik für die Einrichtung eines Lotsendienstes entschieden haben. Eine Zusammenführung der verschiedenen Mittel der Jugendhilfe soll im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts möglich sein.
- Standortindividuell soll das Nähere zur Finanzierung des Kostenanteils der Jugendhilfe in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen im Einzugsgebiet der Klinik und dem Krankenhausträger geregelt werden. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung soll im Ermessen der Kommunen / Länder liegen.
- Details zur Ausgestaltung der Lotsendienste, wie etwa Ziele oder Qualitätskriterien, sollen der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und eine Vertretung der Jugendhilfe in einer Bundesrahmenvereinbarung regeln. Die Vertretung der Jugendhilfe zieht das für die Frühen Hilfen zuständige Sachgebiet in den Landesjugendhilferessorts hierbei ein. Die Bundesrahmenvereinbarung enthält auch ein Muster einer Kooperationsvereinbarung zwischen Klinik und Kommune(n) / Land (u.a. Einzugsgebiete, Finanzierung, Informationsfluss; Steuerung und interdisziplinäre Zusammenarbeit).

Umsetzung in der Krankenhausvergütung:

- Zur Verankerung in den gegenwärtigen Systemen der Krankenhausvergütung soll im Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vorgesehen werden, dass die finanzielle Beteiligung der GKV über die Budgetverhandlungen nach § 11 KHEntgG zwischen den Kostenträgern und dem Krankenhausträger umgesetzt wird. Diese vereinbaren einen zusätzlichen standortindividuellen Betrag, der als Zuschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen finanziert wird. Auf diesem Weg wäre auch die Private Krankenversicherung (PKV) an der Refinanzierung der Lotsendienste beteiligt. Die Lotsendienste würden nicht aus den DRGs finanziert.
- Die Pflicht der Kostenträger zur Vereinbarung des zusätzlichen Betrags soll erst dann entstehen, wenn eine Kooperationsvereinbarung zwischen Klinik und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe über die Finanzierung des Kostenanteils der Jugendhilfe vorliegt.
- Perspektivisch soll eine Refinanzierung der Lotsendienste auch im Rahmen der Krankenhausreform übernommen werden. Hier sind allerdings die laufenden Beratungen zur Krankenhausreform abzuwarten.

Umsetzung in der Jugendhilfe:

- Im SGB VIII soll durch einen neuen, eigenständigen Paragraphen (z.B.: § 16 a SGB VIII) verankert werden, dass Lotsendienste als ein Angebot der Frühen Hilfen in Geburts- und Kinderkliniken eingerichtet werden können. In diesem Zusammenhang soll auch eine kurze Definition zum Inhalt und Ziel des Angebots erfolgen.
- Es soll eine Regelung für die örtliche Zuständigkeit bei dem öffentlichen Träger getroffen werden, in dessen Bereich die Schwangere oder das Kind zum Zeitpunkt der Leistungserbringung den tatsächlichen Aufenthalt hat. Landesrecht soll Abweichendes regeln können.
- Dazu soll eine Sonderregelung für die Kostenerstattung getroffen werden, damit der Jugendamtsbezirk in dem die Klinik liegt, die Kosten von dem Jugendamtsbezirk erstattet bekommen kann, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Landesrecht soll Abweichendes regeln können.